

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die Gant-Praxis oder praktische Anleitung zu dem
Gant-Geschäft**

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1825

I. Besorgungsbehörden des Gantgeschäfts

[urn:nbn:de:bsz:31-10587](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10587)

Beforgungsbehörden des Gantgeschäfts.

Jedes Gantgeschäft wird zum Theil vom Amt, zum Theil vom Amtsrevisorat bearbeitet. Das Amt (Justizstelle) besorgt das Reinrechtliche und das Amtsrevisorat alles was das Rechnungswesen und die Vertheilung der Masse betrifft.

Diesemnach hat das Amt dormalen zu besorgen:

- 1) Gant-Erkenntniß (R. Seite 7).
- 2) Die Vorladung der bekannten und unbekannten Gläubiger des Gantmanns zur Richtigstellung ihrer Forderungen auf einen bestimmten Tag.
- 3) Die Richtigstellung der Schulden selbst (Passiv-Schulden-liquidation), wobei über vorkommende strittige Posten zugleich rechtlich entschieden wird.
- 4) Die Anordnung der Güterversteigerung durch die Ortsvorgesetzten.
- 5) Den Ordnungsbescheid (Classification), wonach die Gläubiger, je nach der Stärke ihrer Vorzugsrechte vor andern ihre Befriedigung rechtlich zu erwarten haben, so weit die Vermögensmasse dazu hinreicht.
- 6) Den Vertheilungsbescheid, nämlich die amtliche Erklärung, daß nunmehr nach dem Ordnungsbescheid das vorhandene Vermögen unter die Gläubiger zu vertheilen sey.

Rheinländer Gantpraxis.

7) Den Erledigungsbescheid (Absolutorium) oder die Erklärung, daß nunmehr die Gant rechtlich erledigt, das Vermögen unter die Gläubiger nach dem Ganturtheil vertheilt sey, und der Güterpfleger hienach bezahlt habe.

Die Amtsrevisorate haben zu besorgen:

1) Die Vermögensuntersuchung, oder das Vermögens- und Schuldenverzeichniß als vorläufige Uebersicht von beidem, dem die allenfalligen Ansprüche der Ehefrau (im Fall der Schuldner verheirathet ist) an die Vermögensmasse beigelegt wird, nebst der weitem vorläufigen Berechnung, um wie viel der Schuldner gantmäsig ist, oder wie viel seine Gläubiger beiläufig verlieren müssen. Wer verlieren muß, hängt von dem Ordnungsbescheid und der darauf beruhenden Vertheilungsberechnung ab.

2) Die Vertheilungsberechnung, nämlich wer seine Befriedigung und wann er solche, in Bezug auf den Ordnungsbescheid, anzusprechen habe, oder wie viel Verlust einer oder der andere wegen Unzulänglichkeit des Vermögens leiden müsse.

3) Die Benachrichtigung an die Gläubiger, wie viel jeder, bei wem und auf welche Zeit er es zu empfangen habe, oder mit wie viel er durchgefallen sey. Desgleichen die Benachrichtigung vermittelst Auszug aus der Vertheilungsberechnung an den Güterpfleger, wie viel er aus Fahrniß, von ausstehenden Kapitalien, Liegenschaften etc., bei wem

und auf welche Zeit einzunehmen habe, im Fall auf Ziele verkauft wurde; ferner wem, wann und wie viel er den Gläubigern, die nach Namen und Wohnort bezeichnet werden müssen, zu bezahlen habe.

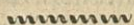
4) Die Stellung der Schlußrechnung des Güterpflegers und die Revision derselben, ob nämlich bezahlt worden, was hat bezahlt werden sollen, und ob jede Zahlung hinlänglich mit Empfangsschein (Quittung) erwiesen sey. Sind während dem Laufe der Gant Rechnungen zu stellen nöthig, so geschieht, wenn der Güterpfleger sie, so wie die Schlußrechnung, auch selbst stellt, wenigstens die Revision derselben, durch das Amtsrevisorat.

5) Die Benachrichtigung ans Amt, daß die Schlußrechnung gestellt und richtig befunden worden sey, damit das Amt den Erledigungsbescheid und darauf dem Güterpfleger den Erledigungsschein erteilen kann.

(Org. Edikt von 1809 Weil. C. §. 39. Rggßbl. 1809 Nr. 51. B. v. 23. März 1811. Rggßbl. 1811 Nr. 34. B. v. 12. Febr. 1813. Anz. Bl. für den Pfinz. u. Enzkreis 1813. Nr. 15. B. v. 20. Mai 1814. Rggßbl. 1814. Nr. 11. B. v. 28. Mai 1823. Rggßbl. 1823. Nr. 12).

Die Gantsachen der Standes- und Grundherren, der Staatsdiener, der Militärpersonen, der Hofdiener, der Akademiker, haben eigene Gerichtsbehörden (s. R. Seite 13). Die Ganten, welche

vom Hofgericht als Richter erster Instanz zu besorgen sind, werden gewöhnlich einem Beamten, als besonderem hofgerichtlichen Commissär, zur Bearbeitung übertragen. Dabei vorkommende richterliche Entscheidungen, z. B. der Ordnungsbescheid 2c., werden vom Hofgericht selbst gegeben.



II.

Personen, welche in dem Gantverfahren vorkommen.

Diese sind:

1) der Gemeinschuldner (Gantmann, Gantierer, Fallit, Eridar, Banqueroutier) und seine Ehefrau, wenn er verheirathet ist, im Fall sie ihren Antheil an den Schulden, der sie trifft, nicht zahlen könnte, also auch gantmäsig wäre.

2) Ein Güterpfleger (Curator bonorum), nämlich derjenige, welcher erwählt wird, die zur Masse gehörigen Güter zu veräußern, den Erlöf so wie die einzunehmenden Schulden einzuziehen, und die Gläubiger damit zu bezahlen (Reggs.Bl. 1814. No. 18). Der Güterpfleger wird gleich anfangs vom Gemeinderath (Ortsgericht) vorgeschlagen und bei Amt verpflichtet. Kommen die Gläubiger bei der Richtigstellung ihrer Forderungen zusammen, dann erwählen sie nach der Stimmenmehrheit diesen fürsorglichen, als bleibenden